Bodensee Schule St. Martin

Bildungszentrum Bodensee-Schule St. Martin · Zeisigweg 1 · 88045 Friedrichshafen

Schulordnung für das Bildungszentrum Bodensee-Schule St. Martin in Friedrichshafen

§ 1 Präambel und Geltungsbereich

Die Schulordnung des Bildungszentrums Bodensee-Schule St. Martin dient der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule im Sinne des christlichen Menschenbildes und der Leitlinien katholischer Schule.

Unser schulisches Zusammenleben ist geprägt von grundlegenden Verhaltensnormen. Dazu gehören insbesondere ein respektvoller, friedlicher und höflicher Umgang miteinander, die Achtung der Würde jedes Menschen, Gewaltfreiheit sowie die Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Handeln und für die Gemeinschaft zu übernehmen. Diese Werte bilden die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander, gelingendes Lernen und eine konstruktive Konfliktkultur.

Die Schulordnung ergeht auf Grundlage des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG)sowie der Schulverwaltungsordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (SchVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeitenden sowie weitere am Schulleben Beteiligte auf dem gesamten Schulgelände, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie im Rahmen des digitalen Lernens und der Nutzung schulischer digitaler Systeme.

§ 2 Allgemeine Regelungen des Bildungszentrums

§ 2.1 Schulgebäude und Räume

Das Schulgebäude, die Fachräume, die Mediothek, Sportanlagen sowie Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, mit dem Eigentum der Schule und dem Eigentum anderer verantwortungsvoll umzugehen.

Die Nutzung von Fachräumen, Sportanlagen und Sonderräumen erfolgt ausschließlich unter Aufsicht der jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden und unter Beachtung der geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2.2 Ordnung, Sauberkeit und Ressourcen

Alle Räumlichkeiten sowie das Außengelände sind sauber und ordentlich zu halten. Strom, Wasser und sonstige Ressourcen sind verantwortungsvoll zu nutzen. Mutwillige Beschädigungen stellen einen schweren Verstoß gegen die Schulordnung dar und können zu schulischen sowie zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 2.3 Jugendschutz und Sicherheit

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Mitbringen oder Konsumieren von Alkohol, Drogen, Cannabis, Konsumutensilien, Energydrinks, Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Verstöße werden gemäß der SchulVO geahndet.

§ 3 Schulartspezifische Regelungen

§ 3.1 Grundschule und Sekundarstufe 1

Ergänzend zur übergeordneten Schul- und Hausordnung gelten für die Grundschule und die Sekundarstufe 1 weitere Bestimmungen:

- Die Regelungen zur Nutzung schulischer digitaler Infrastruktur und digitaler Endgeräte werden in den Anlagen 1 und 2a zur Schulordnung geregelt.
- Der Erlass eigenständiger Ordnungen für spezifische Bereiche (u. a. Speisesaal, Wald, Sportplatz, Ganztag, Bus) obliegt als nachrangige Pausen- oder allgemeine Anordnung (§ 10 Ziff. 1 i.V.m. § 1 SVO) der Gesamtkonferenz.

§ 3.2 Berufliches Gymnasium

Für das Berufliche Gymnasium gelten ergänzend folgende Regelungen:

- Während der Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen. Für diesen Zeitraum besteht keine Aufsichtspflicht der Schule.
- Die Pausenregelung sowie die Nutzung von Lern- und Aufenthaltsräumen richten sich nach den jeweils gültigen schulischen Festlegungen.
- Die Nutzung schulischer digitaler Infrastruktur und digitaler Endgeräte (Anlage 1 und 2b) ergeben sich aus den Anlagen zur Schulordnung.
- Einzelheiten zu Abwesenheiten und Entschuldigungen werden als Anlage (Anlage B) durch die Gesamtlehrerkonferenz geregelt. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung der Schulordnung sowie für Entschuldigungen und Anträge eigenverantwortlich zuständig. Weisungen der unterrichtenden Lehrkräfte und der Aufsicht führenden Personen sind verbindlich.

§ 4 Nutzung digitaler Medien und Systeme

Die konkreten Regelungen zur Nutzung des Schulnetzes und der schulischen Plattformen sowie zur Nutzung privater digitaler Endgeräte sind in den jeweils gültigen Nutzungsordnungen verbindlich festgelegt. Diese Nutzungsordnungen sind Bestandteil der Schulordnung.

§ 5 Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen diese Schulordnung oder die zugehörigen Nutzungsordnungen werden vorrangig pädagogisch aufgearbeitet. Je nach Art und Schwere des Verstoßes können pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen § 40 der Schulverwaltungsordnung (SchulVO) ergriffen werden.

§ 6 Verhältnis zu höherrangigem Recht

Soweit Regelungen dieser Schulordnung oder ihrer Anlagen im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen oder zur Schulverwaltungsordnung der SKFS stehen sollten, gehen die höherrangigen Regelungen vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Fassungen außer Kraft.
Sie wurde von der Gesamtkonferenz beraten und vom Schulforum gemäß § 21a der Schulverwaltungsordnung der SKFS beschlossen.

Anlagen zur Schulordnung:

Anlagen

- Anlage 1: Nutzungsordnung Schulnetz und Schulplattform
- Anlage 2a: Nutzungsordnung für private digitale Endgeräte (Bodensee-Schule St. Martin)
- Anlage 2b: Nutzungsordnung für private digitale Endgeräte (Berufliches Gymnasium St. Martin)

Anhänge

- Anhang A: Leitfaden „Abwesenheiten und Entschuldigungen“ (Berufliches Gymnasium St. Martin)

Gremien (Beschlussdatum)

- *GPK (Bodensee-Schule): Di, 05.05.2026*
- *GPK (Berufliches Gymnasium): Mo, 11.05.2026*
- *Schulforum (Bodensee-Schule): Di, 19.05.2026*
- *Schulforum (Berufliches Gymnasium): Di, 19.05.2026*